

11.09.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In - R

zu **Punkt ...** der 960. Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017

53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b und Satz 2 StVO)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 23 Absatz 1a wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "oder zu dienen bestimmt ist" sind zu streichen.

bb) In der Nummer 1 sind die Wörter "weder aufgenommen noch" durch das Wort "nicht" zu ersetzen.

- cc) In der Nummer 2 sind in Buchstabe b die Wörter "Bedienung und" sowie die Wörter "oder erforderlich ist" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind das Wort "auch" durch das Wort "insbesondere" und das Wort "insbesondere" durch das Wort "wie" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung zielt insgesamt auf eine Bereinigung der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Vorschrift des § 23 Absatz 1a StVO um überflüssige Varianten. Sie dient damit der Normenklarheit.

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Variante eines elektronischen Gerätes, das der Kommunikation, Information oder Organisation "zu dienen bestimmt ist", ist neben der Variante des "Dienens" überflüssig. Es ist bereits unklar, durch wen eine solche Zweckbestimmung zu treffen wäre. Dies könnte der Gerätehersteller, möglicherweise aber auch der Nutzer sein. Indes kann es auf die - durch wen auch immer - getroffene Zweck- oder Einsatzbestimmung eines Gerätes nicht ankommen, sofern es tatsächlich einem der genannten Zwecke dient.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Zur Durchsetzung des sogenannten "hand-held-Verbots" ist neben dem "Halten" des Geräts eine zusätzliche Variante des "Aufnehmens" nicht erforderlich. Ein "Aufnehmen" des Geräts, ohne dieses zugleich zu "halten", ist ausgeschlossen. Auch die Begründung der Verordnung spricht lediglich vom "in der Hand halten" (siehe etwa Seite 26) und geht auf die Variante des "Aufnehmens" nicht weiter ein.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Für die Variante der "Bedienung" verbleibt neben derjenigen der Nutzung kein eigener Anwendungsbereich, sie ist daher überflüssig. Zwar ist - etwa in Form des bloßen Ablesens von Informationen - eine Nutzung ohne gleichzeitige "Bedienung" des Geräts denkbar, nicht aber umgekehrt dessen Bedienung ohne eine gleichzeitige Nutzung.

Entgegen der Begründung der Verordnung (Seite 26) ist die Variante der "Erforderlichkeit" einer kurzen Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitiger Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen überflüssig. Unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Straßenverkehrs kann es nur darauf ankommen, wie lange der Fahrer den Blick vom Verkehrsgeschehen tatsächlich abwendet und nicht auch darauf, wie lange er ihn objektiv hätte abwenden müssen.

Sofern das Merkmal der Erforderlichkeit einer Beweiserleichterung dienen soll, indem aus der Art der genutzten Gerätefunktion (etwa Lesen von Kurznachrichten oder Nutzung von Multimediaangeboten) der Schluss auf eine objektiv erforderliche und daher auch tatsächlich zu unterstellende Dauer der Blickabwendung gezogen werden soll, wird dieser Ausgangspunkt zwar geteilt. Die Begründung der Verordnung geht allerdings von unzutreffenden Anforderungen an die Beweiswürdigung aus (Seite 26: "müsste von der Polizei eine längerfristige Blickabwendung beobachtet werden"). Die Erforderlichkeit einer längeren Blickabwendung kann nur bezogen auf eine konkrete Nutzungsform (etwa das Betrachten eines Videos) beurteilt werden. Wenn aber die Polizei eine längerfristige Blickabwendung nicht beobachtet oder es sich bei der polizeilichen Beobachtung nur um eine Momentaufnahme in Form der Beobachtung bei Vorbeifahrt oder Erkenntnissen aus Überwachungsfotos handelt, werden regelmäßig schon keine Feststellungen zur konkreten Form der Gerätenutzung getroffen werden können. Wenn aber ausnahmsweise doch eine konkrete Nutzungsform festgestellt werden kann, etwa weil der Betroffene diese einräumt, dann sind die Voraussetzungen der ersten Variante (tatsächliche Blickabwendung) bereits erweislich. Denn der Betroffene wird regelmäßig nicht damit gehört werden können, er habe die konkrete Nutzung in weniger als der dafür erforderlichen Zeitspanne erledigt.

Zu Buchstabe b

§ 23 Absatz 1a Satz 2 StVO definiert die "Geräte" im Sinne des ersten Satzes der Vorschrift, indem er feststellt, dass hierunter "auch" Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung sein können. Angesichts der Formulierung "auch" bleibt unklar, welche Geräte daneben hauptweise von der Vorschrift des Satz 1 erfasst sein sollen. Richtiger Weise dürfte es sich bei den genannten Geräten um die Hauptanwendungsfälle handeln. Im Interesse der Normenklarheit ist daher das Wort "auch" durch das Wort "insbesondere" zu ersetzen und ist die anschließende Aufzählung konkreter Gerätearten ("Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder") konsequenter Weise mit dem Wort "wie" einzuleiten.

Vk 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 23 Absatz 1b Satz 1 Nummer 3 StVO)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 23 Absatz 1b Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. stehende Straßenbahnen oder Linienbusse an Haltestellen (Zeichen 224)."

Begründung:

Nach der Begründung zu § 23 Absatz 1b Satz 1 StVO sollen Linienbusse an Haltestellen (Zeichen 224) von Absatz 1a Satz 1 bis 3 ausgenommen werden, da für den Verkauf von Fahrscheinen oder das Erteilen von Auskünften häufig die Benutzung eines Bildschirms erforderlich ist. Dies nur bei abgeschaltetem Motor zu erlauben würde zu unnötigen Verzögerungen im Betriebsablauf des öffentlichen Personennahverkehrs führen. Auch ist das Stehen an der Bushaltestelle nicht vergleichbar mit z. B. dem Warten an einer roten Ampel, da der Busfahrer besser abschätzen kann, wann die Fahrt fortgesetzt werden kann.

Diese richtige Begründung trifft jedoch insbesondere auch auf Bahnen zu, die - soweit sie als straßenabhängige Bahnen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen - auch den Regelungen der StVO unterliegen. Entsprechend muss die Ausnahmegvorschrift auch für diese Fahrzeuge gelten. Um dies klarzustellen, ist die Straßenbahn im Wortlaut der Vorschrift des § 23 Absatz 1b Satz 1 StVO zu ergänzen.

- Vk 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 30 Absatz 3 Satz 1 StVO) und
zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 FerReiseV)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 30 Absatz 3 Satz 1 und in Artikel 2 Nummer 1 ist in § 1 Absatz 1 jeweils der Klammerzusatz "(gewerblicher Güterverkehr)" zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung des § 30 Absatz 3 StVO und des § 1 der Ferienreiseverordnung soll geregelt werden, dass die Fahrverbote nur Lastkraftwagen des gewerblichen Güterverkehrs betreffen. Der Begriff des gewerblichen Güterverkehrs orientiert sich dabei an der Definition des Güterkraftverkehrs ("geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern") in § 1 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Diese Definition soll - nach VwV und Begründung zur ÄnderungsVO - sowohl den gewerblichen Güterverkehr als auch den Werkverkehr für eigene Zwecke umfassen.

Durch den Klammerzusatz "(gewerblicher Güterverkehr)" in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und in Artikel 2 Nummer 1 wird die notwendige Einbeziehung des Werkverkehrs jedoch wieder in Frage gestellt. Denn das GüKG, das in § 1 Absatz 1 als Grundlage für die Definition des Güter(kraft)verkehrs dient, bestimmt in § 1 Absatz 4 ausdrücklich, dass nur der Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr darstellt, gewerblicher Güterkraftverkehr ist.

Die Verwendung des neuen Begriffs "gewerblicher Güterverkehr" in der StVO neben dem im GüKG bereits eingeführten Begriff des gewerblichen Güterkraftverkehrs ist regelungssystematisch unglücklich. Es erschließt sich sprachlich nicht, warum der "gewerbliche Güterverkehr" den Werkverkehr mit umfassen soll, der "gewerbliche Güterkraftverkehr" hingegen nicht. Zur Rechtssicherheit unter anderem bei der Verfolgung von Verstößen sollte der Klammerzusatz daher gestrichen werden.

Vk
In

4. Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKatV)

Nummer 2 Buchstabe a₁ - neu - (Anlage zu § 1 Absatz 1 laufende Nummer 135 - neu - BKatV)

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (Anlage 12 Abschnitt A

laufende Nummer 2.1 FeV)

Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 13 laufende Nummer 2.2.8 a 2.2.8 b - neu - FeV)

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a ist in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Angabe "50.1, 50.2, 50.3" durch die Angabe "50.1, 50.2, 50.3, 135, 135.1, 135.2," zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 2 Buchstabe a ist folgender Buchstabe einzufügen:

"a₁) Die laufende Nummer 135 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
"135	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	§ 38 Absatz 1 Satz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 3	240 € Fahrverbot 1 Monat
135.1	- mit Gefährdung		280 € Fahrverbot 1 Monat
135.2	- mit Sachbeschädigung		320 € Fahrverbot 1 Monat".

b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b ist folgender Buchstabe anzufügen:

"c) In der laufenden Nummer 2.1 wird nach der Zeile "das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber

Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Absatz 2, 3, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)" folgende Zeile angefügt:

"das Verhalten bei blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn	§ 38 Absatz 1 Satz 2".
---	------------------------

bb) Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Nach der laufenden Nummer 2.2.8 werden folgende laufenden Nummern 2.2.8a und 2.2.8b eingefügt:

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)
"2.2.8a	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	135, 135.1, 135.2,
2.2.8b	Beim Führen eines Kraftfahrzeugs elektronisches Gerät rechtswidrig benutzt mit Gefährdung oder mit Sachbeschädigung	246.2, 246.3".

Begründung:

Die Einführung der neuen Regelungen in Bezug auf Verstöße gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch entsteht jedoch im Rahmen des Bußgeldkatalogs ein Wertungswiderspruch zu Verstößen gegen die Pflicht, bei blauem Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen.

Die Rettungsgasse ist gemäß § 11 Absatz 2 StVO nur bei Stillstand oder Schrittgeschwindigkeit zu bilden. Als Schrittgeschwindigkeit werden zumeist Geschwindigkeiten bis zu 7 km/h angesehen. Die alleinige Verschärfung der Ahndung von Verstößen gegen die Bildung der Rettungsgasse würde dazu führen, dass Verkehrsteilnehmer, die Einsatzfahrzeuge blockieren, bei geringfügigem Überschreiten dieser Grenzgeschwindigkeit nur noch mit einer deutlich verringerten Ahndung zu rechnen hätten. Eine Angleichung würde darüber hinaus die Einsatzfahrzeuge, die blockierende Fahrzeuge melden oder verfolgen, davon entbinden, Feststellungen zur Geschwindigkeit zu machen.

Beide Vorschriften erfüllen den gleichen Zweck, nämlich die Ermöglichung des schnellen Erreichens des Einsatzortes durch Einsatzkräfte. Die beiden Verstöße wiegen gleich schwer, weswegen sie bislang auch beide mit dem gleichen Bußgeld (20 Euro) geahndet wurden. Eine unterschiedliche Bewertung kann nicht nachvollzogen werden.

Bei der Angleichung wurde jedoch auf eine eigene Qualifikation mit Bezug auf Behinderung verzichtet, da dem Nichtschaffen freier Bahn bei Blaulicht und Einsatzhorn eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen immanent ist. Wird keine freie Bahn geschaffen, werden Einsatzfahrzeuge immer behindert. Eine der Rettungsgasse entsprechende Pflicht, ohne Präsenz eines Einsatzfahrzeuges mit Blaulicht und Einsatzhorn freie Bahn, eine Gasse oder ähnliches zu schaffen, existiert nicht. Härtefällen kann im Rahmen des Opportunitätsprinzips begegnet werden.